



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 0037257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 718 24 03
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.765/2-Pr/7/97

Koär Mag. Werner/5638

An das
 Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Parlament
 1016 Wien

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Einreise, den Aufenthalt und die Nieder-
 lassung von Fremden (Fremdengesetz 1997
 – FrG) sowie eine Novelle zum Asylgesetz
 1991;
 Stellungnahme des BMwA

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>11</u>	-GE/19 <u>17</u>
Datum: 18. APR. 1997	
Verteilt	<u>249.976</u>

H. Olsch Jarant

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Inneres ergangenen Stellungnahme zu den gegenständlichen Gesetzesentwürfen zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 14. April 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

Teyer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 718 24 03
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.765/2-Pr/7/97

Koär Mag. Werner/5638

An das
Bundesministerium für Inneres

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Postfach 100
1014 Wien

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Einreise, den Aufenthalt und die Nieder-
lassung von Fremden (Fremdengesetz 1997
– FrG) sowie eine Novelle zum Asylgesetz
1991;
Stellungnahme des BMwA

zu do. GZl. 76.201/106-IV/11/97/A vom 12. März 1997

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu den gegenständlichen Entwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Problembereich "Au Pairs":**

Bei Au Pairs handelt es sich um Jugendliche, die für höchstens ein Jahr in Österreich bei einer Familie untergebracht sind, um die Sprache und Kultur zu erlernen.

In der Vergangenheit führte die bisherige Rechtslage dazu, daß die Institution der Au Pairs mit anderen ausländischen Arbeitnehmern gleichgestellt wurde und den gleichen für diese geltenden Regeln unterworfen war. Dies erscheint aus Sicht des ho. Ressorts jedoch als nicht gerechtfertigt, da der Zweck des Aufenthalts von Au Pairs nicht die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, sondern das Erlernen der deutschen Sprache und unserer Kultur, sohin sehr wesentlich der Förderung des österreichischen Tourismus dienlich ist.

Gemäß derzeitiger Vollzugspraxis wird die Institution der Au Pairs durch folgende Merkmale charakterisiert:

- Alter der Teilnehmer zwischen 18 und 25 Jahren
- Grundkenntnisse der deutschen Sprache
- Aufenthaltsdauer maximal zwölf Monate (üblicherweise September bis Juni)
- Nachweis einer gültigen Reise- und Unfallversicherung
- ärztliches Attest (nicht älter als drei Monate)
- Verpflichtung zur Kinderbeaufsichtigung und Mithilfe im Haushalt in der Gesamtdauer von 25 Stunden pro Woche
- Recht auf ein Taschengeld von 700 S pro Woche
- sofortige Beendigung des Au Pair-Verhältnisses wegen schwerer Unstimmigkeiten durch das Au Pair selbst oder die Familien
- ein freier Tag pro Woche
- Ermöglichung eines Deutschkurs-Besuches

Als Herkunftsländer sind nur die EWR-Staaten akzeptiert. Derzeit überwiegt laut Aussagen der Vermittlerorganisationen ÖKISTA und ASD die Vermittlung von Österreichern ins Ausland. Da jährlich 500 bis 600 Au Pairs nach Österreich kommen, im Gegensatz dazu mehr als 1.000 junge Österreicher und Österreicherinnen pro Jahr ins Ausland vermittelt werden, ergibt sich ein krasser Mangel an westeuropäischen Au Pairs. Um diesen auszugleichen, wäre ein bestimmtes Kontingent von Au Pairs für Nicht-EWR-Länder unumgänglich. Andere westeuropäische Staaten, wie Deutschland, Großbritannien und Frankreich, behelfen sich mit einem größeren Oststaatenkontingent (Tschechien, Ungarn, Slowakei). Deutschland deckt mittlerweile 80 Prozent seines Bedarfs aus dem Osten ab, zumal es einen eigenen Au Pair-Status für alle Nicht-EWR-Staaten geschaffen hat.

Die Praxis führt zu der unbefriedigenden Situation, daß Personen aus anderen Staaten außerhalb des EWR ausländischen Arbeitnehmern gleichgestellt werden. Dies führt dazu, daß Bewilligungen sowohl nach dem Aufenthaltsgesetz als auch nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erforderlich sind, die jedoch durch eine jährlich festzulegende Quote limitiert sind.

Da es sich bei den Au Pairs jedoch um keine Dienstnehmer im eigentlichen Sinn handelt, scheint eine solche Gleichbehandlung als nicht gerechtfertigt und es wäre daher ein spezifischer Status für diese Personengruppe anzustreben.

Laut Auskunft der Vermittlerorganisationen funktioniert die zugesagte Sonderregelung in Form einer Erleichterung durch "Einzelbescheinigungen" (Voranmeldung für Gastarbeiter) für die Länder USA, Kanada, Japan, Australien und Neuseeland ebenfalls nicht, da kein Arbeitsamt in Österreich eine Beschäftigungsbewilligung für Au Pairs aus diesen Ländern erteilt.

Es wird daher vorgeschlagen, für Au Pairs aus den Nachbarstaaten Österreichs, die nicht dem EWR angehören, also die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Ungarische Republik, Slowenien und zusätzlich Polen sowie für die USA, Kanada, Japan, Australien und Neuseeland (als in engsten Beziehungen zur EU stehende Staaten) einen spezifischen Status im gegenständlichen Entwurf des Fremden-Gesetzes zu verankern.

Die konkrete Anzahl könnte nach den derzeitigen Erfahrungen der Vermittlerorganisationen für die genannten Herkunftsländer etwa 500 Personen betragen.

Um einen Mißbrauch des Au Pair Status hintanzuhalten, sollten nur Personen betroffen sein, die durch die ÖKISTA und den ASD als ermächtigte Organisationen vermittelt werden.

2. Zum Problembereich "Austauschprogramme mit Amerika":

Amerikaner, die in Österreich im Rahmen reziproker Programme ein Praktikum oder einen Ferrialjob annehmen, fallen derzeit unter Punkt 10 des § 1 der Verordnung BGBl.Nr. 961/1994 betreffend Ausnahmen vom Aufenthaltsgesetz vom 7. Dezember 1994, sofern sie von AIPT (Association for International Practical Training) vermittelt werden. Aus ho. Sicht wird nunmehr eine Erweiterung der Ausnahmen auf die Organisation CIEE (Council on International Educational Exchange) mit Hauptsitz in New York sowie auf die Wirtschaftskammer Österreich, die ebenfalls solche Austauschprogramme durchführt, angeregt.

Die derzeitige Situation stellt sich nämlich folgenderweise dar, daß pro Jahr etwa drei bis vier Amerikaner in Österreich von einem solchen Austauschprogramm Gebrauch machen, zum gleichen Zeitpunkt jedoch etwa 80 Österreicher in den USA Austauschprogramme absolvieren.

Zusammengefaßt schlägt das ho. Ressort im Hinblick auf die zuvor dargelegten Problembereiche folgende (legistische) Vorgangsweise vor:

Im gegenständlichen Entwurf eines Fremden-gesetzes 1997 sollte ein spezifischer Status für 500 Au Pairs aus den östlichen Nachbarländern Österreichs (also aus der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Ungarischen Republik, Slowenien und Polen sowie aus USA, Kanada, Japan, Australien und Neuseeland) verankert und durch eine jährlich festzusetzende Verordnung die Höchstzahl der zulässigen Einreisen aus diesem Rechtstitel festgelegt werden, zumal es sich bei der ersten Staatengruppe auch um Länder handelt, die möglicherweise im Rahmen einer Osterweiterung sowohl der EU als auch der NATO in absehbarer Zeit der Gemeinschaft bzw. dem Verteidigungsbündnis angehören werden.

Im gleichen Sinn wäre für Amerikaner, die in Österreich im Rahmen reziproker Programme ein Praktikum oder einen Ferialjob annehmen können, vermittelt durch die Organisationen AITP (Association for International Practical Training), CIEE (Council on International Educational Exchange) sowie der Wirtschaftskammer Österreich eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Um allfälligen verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Gleichheitsproblematik bzw. sachliche Rechtfertigung der Beschränkung gerade auf die Nachbarländer Österreichs zuzüglich Polen zu begegnen, wäre auch eine Erhebung der Bestimmungen in den Verfassungsrang zu erwägen.

3. Zur Notifikationspflicht:

Es wird darauf hingewiesen, daß das Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremden-gesetz 1997) im Hinblick auf die Implementierung von EU-Sekundärrecht nach seiner Beschlußfassung der Europäischen Kommission zu notifizieren ist.

Mangels Tatbestandsmäßigkeit tangiert weder der Entwurf des Fremden Gesetzes 1997 noch der Entwurf der Novelle zum Asylgesetz 1991 Notifikationsverpflichtungen gemäß RL 83/189.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 14. April 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

